

5. Satzung der Gemeinde Auetal über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles einschließlich örtlicher Bauvorschriften über Gestaltung – Bereich Borsteler Hude (Innenbereichssatzung) gem. § 34 Abs. 4 BauGB

Satzung

Beschluss: 14.10.1996

Amtsblatt: 05.02.1997

Inkrafttreten: 05.02.1997

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 6 und § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) hat der Rat der Gemeinde Auetal in seiner Sitzung am 14.10.1996 die folgende Satzung, bestehend aus dem Übersichtsplan und den textlichen Festsetzungen sowie der darin enthaltenen örtlichen Bauvorschriften, beschlossen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist aus dem nebenstehenden Übersichtsplan, Maßstab 1: 5000, ersichtlich.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Die darin enthaltenen Grundstücke liegen in der Gemarkung Borstel

§ 2 Gegenstand der Satzung

Die im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden Grundstücksflächen bilden einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 Bau GB. Die Ortslage Borsteler Hude wird somit baulich abgerundet.

§ 3 Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauGB

Innerhalb des Satzungsgebietes wird für den Bereich der jeweiligen rückwärtigen Grundstücksgrenzen (die Grenze, die der zur Erschließung des Grundstückes notwendigen öffentlichen Straße abgewandt ist) eine 10 m breite Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB festgesetzt. Auf dieser Fläche ist je 50 m² ein Obstbaum (regionaltypische Obstbaumarten) als Hochstamm mit einem Stammumfang von min. 12 cm (gemessen in 1 m Höhe) zu pflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Regelung findet nur bei neu zu bebauenden Grundstücken Anwendung.

§ 4 Örtliche Bauvorschriften über Gestaltung

Dächer, Eindeckung

Für Neubauten, außer Garagen und Nebenanlagen, sind nur Dächer mit einer Neigung von min. 30 Grad zulässig.

Für die Eindeckung geneigter Dächer sind nur Ton- und Zementpfannen mit folgenden Farben gem. Farbregister RAL 840 – HR zulässig:

2001 (rotorange)	aus der Farbreihe orange
3000 (feuerrot)	aus der Farbreihe rot
3013 (tomatenrot)	aus der Farbreihe rot
3016 (korallenrot)	aus der Farbreihe rot

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Auetal, 17.10.1996

Die vorstehende Satzung und die Durchführung des Anzeigeverfahrens wurde gemäß § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Den berührten Träger öffentlicher Belange wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Satzung ist entsprechend § 34 Abs. 5 i.V.m. § 22 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) am 01.11.1996 dem Landkreis Schaumburg angezeigt worden.

Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wurde gemäß § 11 Abs. 3 BauGB vom Landkreis Schaumburg mit Schreiben vom 18.12.1996 – 63 (61) 7010/05.04/5.S – nicht geltend gemacht.

Die Satzung einschließlich Lageplan liegt ab sofort bei der Gemeinde Auetal, Rehrener Str. 25, 31749 Auetal-Rehren, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Auetal, 15.01.1997